

AKM:

Bei allen Branchen, die wie beispielsweise die Gastronomie, Fitnessstudios und in manchen Bundesländern die Hotellerie von den gesetzlich/behördlich verordneten Schließungen betroffen sind, werden von Seiten der AKM alle betroffenen Lizenzverträge mit Beginn der Schließung auf „Urlaub“ (dies entspricht einer Stundung/Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages) gesetzt. Somit fallen hier automatisch für den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung keinerlei Zahlungsverpflichtungen an. Die regionalen Geschäftsstellen der AKM wissen, welche Branchen zu welchen Zeitpunkten schließen mussten, und gewährleisten dadurch, dass auch regionale diesbezügliche Verordnungen entsprechend berücksichtigt werden.

Betriebe aus anderen Branchen, die aktuell selbst darüber entscheiden können, ob und in welcher Form der Betrieb offen gehalten wird, sollten sich im Falle einer freiwilligen Betriebsschließung und einem bestehenden AKM-Lizenzvertrag bitte umgehend an ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle wenden, damit auch diese Verträge auf „Urlaub“ gesetzt werden und somit keine weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages entstehen.

Aufgrund der dringenden Empfehlungen der Bundesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus, bittet die AKM um Verständnis, dass ab sofort (derzeit bis 4. April 2020) keine persönlichen Kunden-/Mitgliedergespräche wahrgenommen werden. Selbstverständlich sind die Mitarbeiter der AKM für Sie weiterhin per Telefon und E-Mail erreichbar.

Bei Rückfragen steht Ihnen auch das Team des Veranstalterverbandes Österreich zur Verfügung.

Veranstalterverband Österreich (VVAT)

Dorotheergasse 7/1/5a, A- 1010 Wien

E office@vvat.at

W www.vvat.at

T +43 (0) 1 512 29 18 - 0

F +43 (0) 1 512 29 18 - 33